

INHALT

Editorial	1	Gebührenanpassung	5
Wechsel Aufsichtsratsvorsitz	2	Neues Merkblatt 17: HBCD	7
Teilkonkretisierung HP 14	2	Rückblick: 05.12.17	7

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

heute übersenden wir Ihnen die sechste und damit letzte Ausgabe unseres Newsletters „SAM aktuell“ im Jahr 2017, die wir wieder zum Anlass für einen kurzen Jahresrückblick nehmen wollen.

Mitte des Jahres haben wir unsere Website einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen, vor allem auch mit Blick auf die zunehmende Nutzung durch mobile Endgeräte. Sie wurde auf den neuesten technischen Stand gebracht, ohne inhaltlich größere Veränderungen vorzunehmen und soll den am Sonderabfallgeschehen interessierten Leserinnen und Lesern eine umfassende und stets aktuelle Informationsplattform bieten. Die vielen positiven Rückmeldungen zum modernisierten Auftritt haben uns sehr gefreut.

Die Entsorgungssituation bei Dämmstoffplatten mit dem Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) hat uns auch 2017 intensiv beschäftigt. Nach dem zum Jahreswechsel 2016/2017 verordneten „Moratorium“, wonach Dämmstoffplatten mit einem HBCD-Gehalt von mehr als 1000 mg/kg bis Ende 2017 nicht mehr als gefährlich eingestuft werden mussten, war zwar eine deutliche Entspannung am Entsorgungsmarkt zu verzeichnen. Auf Grund der zeitlichen Befristung war dies aber keine dauerhafte Lösung. Für viele, auch für uns, überraschend schnell trat dann zum 1. August 2017 die neue POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung in Kraft, die den als „Moratorium“ bezeichneten Rechtszustand zum Dauerzustand erhob. Allerdings wurde eine Nachweis- und Registerpflicht zwecks Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung eingeführt, mit der sich einige der Betroffenen noch schwer tun. Die SAM hat versucht, mit einer Allgemeinverfügung zu ergänzenden Erleichterungen, insbesondere für die betroffenen Bau- und Handwerksbetriebe, beizutragen. Im Ergebnis beenden die neuen Regelungen hoffentlich die etliche Monate andauernde

Unsicherheit am Markt. Umfassende Informationen, Details zu den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie konkrete Handlungsempfehlungen zur Erfüllung der diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben finden Sie auf unserer Website.

Nach zwischenzeitlich mehr als fünf Jahren Erfahrung mit unserem „neuen“ Gebührenmodell fühlen wir uns bestätigt, dass wir mit diesem Paradigmenwechsel von der prozentualen Beaufschlagung der Entsorgungskosten hin zu einer aufwandsbezogenen Gebührenkalkulation mit Mengenstaffelungen im Vorab- und Verbleibsbereich richtig lagen und einen wirkungsvollen Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet haben. Rückmeldungen aus Wirtschaftskreisen bestätigen dies. Zum Jahresbeginn 2018 wird erneut eine leichte Anpassung der Mengenstaffelungen notwendig, da die detaillierte Bewertung des Modells – auch vor dem Hintergrund der sich für 2017 erneut abzeichnenden Rekordzahlen für die Anzahl der bearbeiteten Begleitscheine und Entsorgungsnachweise – gezeigt hat, dass sich der Bearbeitungsaufwand in den Bereichen Vorab- und Verbleibskontrolle etwas verschoben hat. Dem Vorschlag der Geschäftsführung, die Mengenstaffelungen bzw. die Gebührenhöhe entsprechend anzupassen, haben die Aufsichtsgremien zugestimmt. Unter dem Strich resultiert daraus für die SAM ein geringfügig niedrigeres Gebührenaufkommen.

Liebe Leserinnen, liebe Leser, wir haben uns dafür entschieden, in diesem Jahr erneut auf die Versendung von speziellen Weihnachts- und Neujahrsgrüßen in Papierform zu verzichten. Wundern Sie sich also nicht, wenn Sie von der SAM keine Weihnachtsgrüße in Ihrer Post vorfinden.

Fortsetzung auf Seite 2 >>



Die mit dem vorliegenden Newsletter von der Geschäftsführung und allen Beschäftigten der SAM überbrachten Wünsche für ein besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2018 fallen deswegen keinesfalls weniger herzlich aus!

Ihre Geschäftsführung

Dr. Rainer Meffert und Dr. Olaf Kropp

Wechsel beim Aufsichtsratsvorsitz

Zum 1. Dezember 2017 wurde Herr Dr. Wolfgang Eberle von Frau Umweltministerin Ulrike Höfken zum neuen Aufsichtsratsvorsitzenden der SAM bestellt. Er löst Herrn Prof. Dr. Gottfried Jung ab, der von Anbeginn der SAM Mitglied des Aufsichtsrates und seit 1999 Aufsichtsratsvorsitzender war.

Herr Prof. Dr. Jung ist Ende September 2016 als Leiter der für die Kreislaufwirtschaft zuständigen Abteilung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz aus dem aktiven Staatsdienst ausgeschieden und in Pension gegangen. Er blieb jedoch weiterhin Vorsitzender des Aufsichtsrates der SAM. Erst mit Ablauf des Monats November 2017 ist er auf eigenen Wunsch aus diesem Amt ausgeschieden. Frau Umweltministerin Höfken hat ihm für sein langjähriges Engagement gedankt und ausgeführt: „Durch Ihre verbindliche und ausgleichende Art konnten Sie in vielen Phasen der Unternehmensgeschichte auch teils widerstreitende Interessen vereinen und zu



Dr. Rainer Meffert, Dr. Wolfgang Eberle, Prof. Dr. Gottfried Jung, Dr. Olaf Kropp (v. l. n. r.), Foto: SAM

gemeinsam getragenen Entscheidungen führen. Ihre hohe Verlässlichkeit und Ihre innovativen und vorausschauenden Ideen haben Sie zu einem geschätzten Vorsitzenden des Aufsichtsrates gemacht, dem eine hohe Anerkennung sicher war.“

Herr Dr. Eberle, der seit Anfang September 2017 die Abteilung „Klimaschutz, Umwelttechnologie, Kreislaufwirtschaft“ im rheinland-pfälzischen Umweltministerium leitet, hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, ab dem 1. Dezember 2017 das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden zu übernehmen. Die Geschäftsführung sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SAM freuen sich auf eine angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Neue Teil Konkretisierung von HP 14 ab Juli 2018

Ab dem 5. Juli 2018 gelten für die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ neue Vorgaben. Dies regelt die europäische Verordnung (EU) 2017/997, die in Bezug auf Gefahren für die Ozonschicht und die aquatische Umwelt neue Konzentrationsgrenzen festlegt.

Maßgeblich für die Einstufung eines Abfalls als gefährlich oder ungefährlich sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 1 bis HP 15 nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle mit den dort festgelegten Konzentrationsgrenzen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wird von den als gefährlich eingestuften Abfällen angenommen, dass sie eine oder mehrere dieser Eigenschaften aufweisen. Falls die AVV für einen bestimmten Abfall sog. Spiegeleinträge ent-

hält (d. h. mehrere einander zugeordnete, alternative Abfallschlüssel), muss im Einzelfall festgestellt werden, ob die im Abfall enthaltenen Stoffe die für die gefahrenrelevanten Eigenschaften jeweils maßgeblichen Konzentrationsgrenzen erreichen oder überschreiten. Hierbei hat die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 („ökotoxisch“) eine große Bedeutung. Sie betrifft Abfälle, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen oder darstellen können.

1. Ozonschicht und aquatische Umwelt

Bezüglich der Gefährlichkeit eines Abfalls im Hinblick auf die Ozonschicht und die aquatische Umwelt gelten ab dem 5. Juli 2018 folgende Regelungen (siehe auch Übersicht auf Seite 4):

- Soweit ein Abfall einen nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (sog. CLP-Verordnung) als „die Ozonschicht schädigend“ eingestuften Stoff mit dem chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweis-Code H420 in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr enthält, ist der Abfall gefährlich.
- Gleiches gilt bei einem Gehalt von 25 % oder mehr an einem oder mehreren als „akut wassergefährdend“ eingestuften Stoffen mit dem Gefahrenhinweis H400. Für solche Stoffe gilt ein Berücksichtigungsgrenzwert von 0,1 %, d. h. ist in einem Abfall ein mit H400 eingestufte Einzelstoff in einer Konzentration unterhalb des Berücksichtigungsgrenzwertes vorhanden, so wird dieser Stoff bei der Summenbildung, also bei der Ermittlung der Gesamtkonzentration und dem Vergleich mit der vorgegebenen Konzentrationsgrenze von 25 % nicht berücksichtigt, d. h. nicht mitgerechnet.
- Für Stoffe, die als „chronisch gewässergefährdend“ der Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind (Gefahrenhinweis-Codes H410, H411 oder H412), wurde ein Summengrenzwert von 25 % festgelegt. Dabei werden H410-Stoffe mit 100 multipliziert und für sie gilt ein Berücksichtigungsgrenzwert von 0,1 %. Bei H411-Stoffen erfolgt eine Multiplikation mit 10 bei einem Berücksichtigungsgrenzwert von 1 %. Für H412-Stoffe gibt es keine Multiplikation, jedoch einen Berücksichtigungsgrenzwert von 1 %. Durch die Multiplikation erhalten relevante Stoffe in Abhängigkeit von ihrer toxischen Wirkung auf Wasserorganismen eine besondere Gewichtung.
- Für Abfälle, die einen oder mehrere als „chronisch gewässergefährdend“ der Kategorie 1, 2, 3 oder 4 eingestuften Stoff enthalten (Gefahrenhinweis-Codes H410, H411, H412 oder H413), wurde ebenfalls ein Summengrenzwert von 25 % festgelegt. Für H410-Stoffe gilt dabei ein Berücksichtigungsgrenzwert von 0,1%, für die anderen Stoffe jeweils ein Berücksichtigungsgrenzwert von 1 %.
- Wird ein Abfall in Bezug auf HP 14 sowohl anhand der genannten Konzentrationen umweltgefährlicher Stoffe als auch – soweit möglich und praktikabel – durch eine Prüfung im Ein-

klang mit der Prüfmethode-Verordnung (EG) Nr. 440/2008 oder anhand anderer international anerkannter Prüfmethode und Leitlinien bewertet, so sind die Ergebnisse der Prüfung ausschlaggebend.

2. Andere umweltrelevante Schutzgüter

Für weitere umweltrelevante Schutzgüter wie die terrestrische Umwelt (z. B. Boden) und andere Schutzgüter (z. B. Grundwasser) gibt es bisher und auch ab dem 5. Juli 2018 keine Konzentrationsgrenzwerte. Gleichwohl dürfen sie bei der Betrachtung nicht ausgeklammert werden. Gerade im Abfallbereich besteht beim unsachgemäßen Umgang mit Abfällen die Gefahr, dass die terrestrische Umwelt oder das Grundwasser Schaden nimmt. Auch ist das Gefährlichkeitsmerkmal HP 14 nicht auf bestimmte Umweltschutzgüter beschränkt oder von der Festlegung spezifischer Regelungen im Chemikalienrecht abhängig. Es deckt vielmehr alle Umweltbereiche ab und ist ausweislich des Wortlautes von HP 14 („unmittelbare oder mittelbare Gefahren“) weit auszulegen.

Vor diesem Hintergrund muss bezüglich der nicht-aquatischen Umwelt auf einschlägige nationale Vollzugshilfen zurückgegriffen werden. Darauf hat auch die Bundesregierung hingewiesen (vgl. den Regierungsentwurf vom 12. August 2015 zur Novelle der AVV, Bundesrats-Drucksache 340/15, S. 31). Solche Vollzugshilfen ermöglichen eine vereinfachte Prüfung anhand von Grenzwertlisten mit Schwermetallgesamtgehalten (Blei, Kupfer etc.) und Eluatkonzentrationen sowie Summenparametern für organische Schadstoffe (z. B. MKW, LHKW). Soweit darin Beurteilungswerte festgelegt sind, begründet deren Überschreitung als „Faustformel“ den Verdacht auf gefahrenrelevante Eigenschaften des Abfalls.

Beispielsweise wird in Rheinland-Pfalz bei mineralischen Abfällen, also bei heterogen belasteten Abfallarten mit hohem Massenaufkommen (z. B. Bodenaushub, Baggergut, Bauschutt, Gleisschotter), die Eigenschaft „gefährlich für die terrestrische Umwelt“ im Sinne von HP 14 (nur dann) verneint, wenn bestimmte Feststoffwerte eingehalten werden. Bei den Feststoffwerten handelt es sich um die Z2-Zuordnungswerte der von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) verabschiedeten Technischen Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial (TR Boden). Diese haben zwar in erster Linie den Zweck, die schadlose und ordnungsgemäße Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken außerhalb von Deponien sicherzustellen (z. B. Verfüllung von Ab-

Fortsetzung auf Seite 4 >>

grabungen, Nutzung im Landschaftsbau etc.). Daraus lässt sich jedoch ableiten, dass ein Abfall, der die Zuordnungswerte einhält und deshalb etwa im Straßenbau eingesetzt werden darf, nicht gefährlich sein kann. Wenn ein belasteter Boden hingegen selbst mit definierten Sicherungsmaßnahmen nicht in technischen Bauwerken verwertet werden darf, spricht vieles dafür, dass es sich nach der Eigenschaft HP 14 um einen gefährlichen Abfall handelt. Um dabei auch den akut wassergängigen Anteil des Abfalls zu erfassen, werden zusätzlich die im Deponierecht unter dem Gesichtspunkt einer tolerierbaren Auslaugbarkeit festgelegten Eluatwerte für die Zuordnung von Abfällen zu den Deponieklassen als Gefährlichkeitskriterien herangezogen. Insoweit

gilt – als „Faustformel“ – die Annahme: Wenn der Abfall nicht mehr auf einer DK-II-Deponie, sondern nur noch auf einer DK-III-Deponie (sog. Sonderabfalldeponie) oder einer DK-IV-Deponie (Untertage-deponie) entsorgt werden darf, spricht vieles dafür, dass der Abfall gefährlich ist.

Diese in der Praxis bekannten und bewährten Festlegungen gelten in Bezug auf die terrestrische Umwelt und das Grundwasser auch nach dem 5. Juli 2018 fort, so dass es zumindest für diese Umweltschutzgüter keine grundlegenden Änderungen bei der Abfalleinstufung geben wird.

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,
Telefon: 06131 98298-30,
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de*

Einstufung	die Ozon-schicht schädigend	akut gewässer-gefährdend	chronisch gewässergefährdend				
			Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	
CLP-Piktogramm					kein Piktogramm		
CLP-Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H420: Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre	H400: Sehr giftig für Wasserorganismen	H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	H413: Kann für Wasserorganismen langfristig schädlich sein	
Konzentrationsgrenze	0,1 % (Einzelwert)	25 % (Summenwert)	Multiplikation mit 100	Multiplikation mit 10	Multiplikation mit 1		
			25 % (Summenwert)				
			25 % (Summenwert)				
frühere R-Sätze	R59: gefährlich für die Ozon-schicht	R50: sehr giftig für Wasserorganismen	R50-53: sehr giftig für Wasserorganismen/kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	R51-53: giftig für Wasserorganismen/kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	R52: schädlich für Wasserorganismen R52-53: schädlich für Wasserorganismen/kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	R53: kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	
Berücksichtigungsgrenzwert		0,1 %	0,1 %	1 %	1 %	1 %	

Übersicht HP 14 (Ozonschicht und aquatische Umwelt)

Gebührenanpassung zum 1. Januar 2018

Am 1. Juli 2012 ist das Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde ein neues Gebührenmodell für die SAM mit zum Teil mengenbezogenen Gebührenstaffelungen eingeführt. In der Begründung des Landesgesetzes wurde ausgeführt, dass die SAM und ihre Aufsichtsgremien in jährlichen Abständen prüfen werden, ob und wenn ja, in welchem Umfang die mengenbezogenen Gebührenstaffelungen anzupassen sind. Im Jahr 2016 hat der Aufsichtsrat der SAM beschlossen, dass die Überprüfung jeweils im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgen soll. Die SAM ist gehalten, die Öffentlichkeit über das Prüfungsergebnis zu unterrichten.

Die demgemäß im Herbst 2017 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die im Bereich der nationalen Verbleibskontrolle (Begleitscheine) geltenden Gebühren aufgrund von Effizienzsteigerungen teilweise reduziert werden können. Demgegenüber verursacht der Bereich der nationalen Vorabkon-

trolle (Entsorgungsnachweise) einen etwas höheren Verwaltungsaufwand. Aufgrund gestiegener Kosten ist hier in bestimmten Bereichen eine maßvolle Gebührenerhöhung notwendig. Denn die seitens der SAM zu erhebenden Gebühren müssen so bemessen werden, dass die jeweiligen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen umfassend gedeckt werden, ohne dass dabei Gebührenüberschüsse erzielt werden.

Vor diesem Hintergrund gelten ab dem 1. Januar 2018 die nachfolgenden Gebührenstaffelungen (Änderungen sind grau hinterlegt). Dies gilt bei den Begleitscheingebühren vorbehaltlich einer bis dahin erfolgten Anpassung des zugrunde liegenden Gebührentatbestandes in der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle.

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,
Telefon: 06131 98298-30,
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de*

Übersicht der Mengenstaffelungen ab 01.01.2018

Behördliche Bestätigung (Sammel-)Entsorgungsnachweis, ggf. einschl. Zuweisung

Mengenstaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 01.01.2018
> 0 t bis 25 t	150 €	150 €
> 25 t bis 50 t	200 €	200 €
> 50 t bis 75 t	250 €	250 €
> 75 t bis 100 t	300 €	300 €
> 100 t bis 250 t	300 €	350 €
> 250 t bis 500 t	350 €	375 €
> 500 t bis 1.000 t	350 €	400 €
> 1.000 t bis 5.000 t	400 €	400 €
> 5.000 t	450 €	450 €

gesonderter Zuweisungsbescheid ("AGS-Bescheid")

Mengenstaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 01.01.2018
> 0 t bis 25 t	100 €	100 €
> 25 t bis 50 t	150 €	150 €
> 50 t bis 75 t	200 €	200 €
> 75 t bis 100 t	200 €	250 €
> 100 t bis 250 t	250 €	300 €
> 250 t bis 500 t	300 €	325 €
> 500 t bis 1.000 t	300 €	350 €
> 1.000 t bis 5.000 t	350 €	350 €
> 5.000 t	400 €	400 €

Fortsetzung auf Seite 6 >>

Begleitschein (national)

Mengenstaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 01.01.2018
> 0 t bis 0,1 t	5 €	3 €
> 0,1 t bis 5 t	5 €	4 €
> 5 t bis 1 t	5 €	5 €
> 10 t bis 15 t	5 €	5 €
> 15 t bis 20 t	5 €	5 €
> 20 t bis 25 t	5 €	5 €
> 25 t bis 30 t	6 €	6 €
> 30 t bis 40 t	7 €	7 €
> 40 t bis 50 t	8 €	8 €
> 50 t bis 100 t	9 €	9 €
> 100 t	10 €	10 €

Zustimmung zur Notifizierung

Mengenstaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 01.01.2018
> 0 t bis 25 t	500 €	unverändert
> 25 t bis 75 t	600 €	
> 75 t bis 250 t	700 €	
> 250 t bis 1.000 t	800 €	
> 1.000 t bis 10.000 t	900 €	
> 10.000 t	1.000 €	

Begleitformular (grenzüberschreitend)

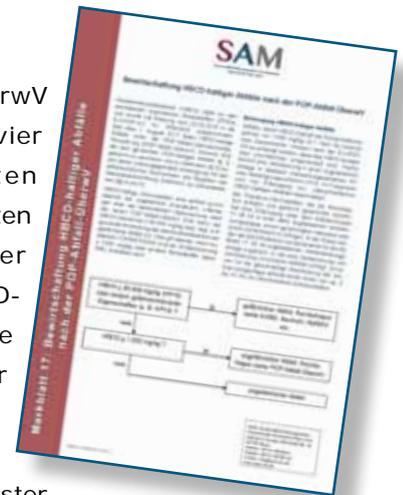
Mengenstaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 01.01.2018
> 0 t bis 5 t	10 €	unverändert
> 5 t bis 15 t	12 €	
> 15 t bis 20 t	14 €	
> 20 t bis 25 t	16 €	
> 25 t bis 30 t	18 €	
> 30 t bis 100 t	20 €	
> 100 t	25 €	

Merkblatt 17: Bewirtschaftung HBCD-haltiger Abfälle nach der POP-Abfall-ÜberwV

Am 1. August 2017 ist die „Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV)“ in Kraft getreten. Damit sollen u. a. die Probleme bezüglich Wärmedämmplatten, die den persistenten organischen Schadstoff (POP) Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten, dauerhaft und bundeseinheitlich gelöst werden. Eine wesentliche Neuerung der Verordnung ist die Einführung von Nachweis- und Registerpflichten für eine Auswahl an nicht gefährlichen Abfällen, darunter HBCD-haltige Abfälle, sowie für Abfälle, die bei der Behandlung dieser Abfälle entstehen. Diese Neuerung hat die SAM zum Anlass genommen, ein Merkblatt über HBCD-haltige Abfälle nach

der POP-Abfall-ÜberwV zu erstellen. Auf vier detaillierten Seiten können die wichtigsten Informationen über die Entsorgung HBCD-haltiger Abfälle sowie Informationen zur Getrenntsammlung, zur Vermischung, zu Nachweis- und Registerpflichten und zur Umsetzung nachgelesen werden.

Das Merkblatt kann ab sofort als PDF-Datei unter www.sam-rlp.de/service/publikationen/ kostenlos heruntergeladen werden.



Rückblick:

Informationsveranstaltung „Die neue POP-Abfall-ÜberwV - Erste Erfahrungen“ war ein voller Erfolg

Am 5. Dezember 2017 hat die SAM gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, dem Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Rheinland-Pfalz sowie der Arbeitsgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Handwerkskammern die Veranstaltung „Die neue POP-Abfall-ÜberwV – Erste Erfahrungen“ im Schloß Waldthausen durchgeführt. Die Tagung stieß bei der Öffentlichkeit auf großes Interesse. Knapp 130 Teilnehmer nutzten den Tag, um das Grußwort von Herrn Staatssekretär Dr. Thomas Griese sowie interessante Vorträge rund um das Thema „Persistente organische Schadstoffe“ in außergewöhnlicher Atmosphäre zu verfolgen.



Staatssekretär Dr. Thomas Griese, Foto: SAM

Die Fachvorträge der Referenten stehen auf der SAM-Website unter www.sam-rlp.de/service/seminarbeitraege/ zum Nachlesen und Download bereit.

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter